

# ENERGIEINITIATIVE «AARGAU EFFIZIENT UND ERNEUERBAR»

Gestützt auf § 64 der Aargauischen Kantonsverfassung (SAR 110.000) stellen die unterzeichnenden im Kanton Aargau stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger folgendes Initiativbegehren:

**Das Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG, SAR 773.200) vom 17. Januar 2012 wird wie folgt geändert:**

Neu § 2 Abs. 2 (ersetzt bestehenden)

Folgende Ziele werden festgelegt:

- a) Die Stromeffizienz ist bis 2035 so weit zu steigern, dass der jährliche Stromverbrauch das Niveau von 2011 nicht überschreitet.
- b) Der gesamte Strombedarf ist ab 2035 grundsätzlich zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken.
- c) Der Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von Gebäuden ist ab 2050 zu 100 Prozent durch erneuerbare Energien zu decken. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der aktuelle Stand der Technik die Erfüllung der Vorgaben nicht ermöglicht. Der Regierungsrat setzt die Zwischenziele so fest, dass die Investitionen bis 2050 geschützt sind.

Neu § 2 Abs. 3 (ersetzt bestehenden)

Die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Kantons sollen gestärkt werden.

2035 sind die Schweizer AKW vom Netz. Dann soll der Aargau seinen Strombedarf mit eigenen erneuerbaren Energien und Energieeffizienz decken. Es braucht daher jetzt ein Energiegesetz mit klaren Zielen, damit das vorhandene Potential genutzt wird. Auch unsere Region soll von nachhaltigen, einheimischen Arbeitsplätzen im Bereich Erneuerbare und Effizienz profitieren. Unterstützen wir das lokale Gewerbe anstatt das Geld weiterhin den Öl-, Gas- und Atomkonzernen zu schicken.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde des Kantons Aargau wohnen. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, unterzeichnen es handschriftlich. Wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht, macht sich nach Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches strafbar. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich nach Art. 281 StGB strafbar.

Postleitzahl:

Politische Gemeinde (Ort):

Nr.	Name <small>(handschriftlich und möglichst in Blockschrift)</small>	Vorname	Jahrgang	Wohnadresse <small>(Strasse/Nr.)</small>	Unterschrift <small>(eigenhändig)</small>	Kontrolle <small>(leer lassen für Gemeinde)</small>
1.						
2.						
3.						
4.						
5.						
6.						
7.						
8.						
9.						
10.						

Die nachstehend erwähnten Personen bilden das Initiativkomitee und sind berechtigt, die Volksinitiative mit einfachem Mehr zurückzuziehen: Astrid Andermatt-Bürgler, Lengnau; Regula Bachmann-Steiner, Magden; Jürg Caffisch, Baden; Beat Flach, Auenstein; Paul Müri, Gränichen; Ursula Nakamura-Stoecklin, Wölflinswil; Reinhard Wiederkehr, Beinwil am See; Hansjörg Wittwer, Aarau.

Veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Aargau vom 07.12.2012.

Ablauf der Sammelfrist: 07.12.2013.

Ganz oder teilweise ausgefüllte Unterschriftenbogen bitte umgehend einsenden an:

**Allianz Energieinitiative, Asylstrasse 1, 5000 Aarau**

Weitere Unterschriftenbogen unter können auf [www.energieinitiative-ja.ch](http://www.energieinitiative-ja.ch) ausgedruckt oder bei obenstehender Adresse bezogen werden.

**Bescheinigung:**

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende ..... (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in aargauischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Amtsstempel

Datum: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

Amtliche Eigenschaft: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

